

nes Textes durch Stöcklin besteht kein Zweifel. Daß Stöcklin nicht übernahm, was White über den Lebensgang Findans mitteilte, versteht sich, weil er es am Ende seiner Findans-Vita nicht mehr benötigte; dagegen übernahm er, was der abschließenden Charakteristik Findans sowie der Datierung seines Todes¹⁵⁸ dienen konnte, und erweiterte dies durch einen panegyrischen Einschub. Jedenfalls bestätigt sich auch hier Stöcklins Aussage, er wolle den Quellentext ohne Änderung des Sinnes paraphrasieren.

Kehren wir von hier aus zu dem von Hohenbaum van der Meer erwähnten und in einem Rheinauer Auszug zum Jahr 802 vorliegenden *Chronicon Fabariense* (Chr) und seinem Verhältnis zu Stöcklin zurück, so ist einleitend darauf hinzuweisen, daß Chr kein durchaus einheitliches Stück ist. Damit soll nicht gesagt werden, daß die beiden Teile von Chr nichts mit einander zu tun gehabt hätten; in beiden finden sich nämlich eindeutig wörtliche Übereinstimmungen mit Ms. F. 1.

Aber der erste Teil – von „In superiore Allemania“ bis „Rhenaugienses iaciuntur“ – enthält keine wörtlichen Übereinstimmungen mit der Vita „Apud Fabarienses“ (VaF) und mit Stöcklin. Dieser hat umgekehrt den ersten Teil von Chr nicht gekannt; er sagte von Findans Aufenthalt in Pfäfers: „sub quo abbate nondum didici“¹⁵⁹, obwohl er im 1. Teil von Chr und in Ms. F. 1 – bzw. in ihren Vorlagen – hätte lesen können, daß Findan „tyro B. Wernheri“, d. h. des Abtes Wernher von Pfäfers (803–811), gewesen sei¹⁶⁰. Andererseits teilte erst der Schreiber und Kommentator des Textes

hinzufügt („*visionibus crebro illustratur*“), so mag das eine Reminiszenz aus dem Satz Whites (oben bei Anm. 130) sein; „et crebris caelestibus visionibus clarus“, den er fol. 55^v (siehe oben im Text) selbst zitierte.

¹⁵⁸) Es sei daran erinnert, daß Stöcklin sich für den Ansatz des Todesjahres Findans gerade auf White berief, vgl. oben Anm. 125.

¹⁵⁹) *Antiquitates* (wie oben Anm. 114) fol. 52^v: „Vita in ducatu Rhaetiae apud Fauarias aliquamdiu sanctissime acta, sub quo abbate nondum didici, nobilem et potentem saeculi virum in Alemannia in pago Turgouue Wolfehardum comitem Kiburgensem Anno Christi 796 convenit, quam Rhenovienses fundatorem coenobii sui frequentant“. Eine spätere Randnote zur Rheinauer Abschrift der *Antiquitates* (Einsiedeln R 53) versuchte, den unbekannten Abt zu identifizieren: „Sub abbate Richardo, qui in Catalogo Fab. ordine 12. praefuisse legitur (795 usque 799)“. Der Autor dieser Identifizierung kannte offensichtlich nicht die Aussage von Chr und Ms. F. 1 über Wernher (vgl. oben den Abdruck von Chr [1. Teil] mit Note b); übrigens ist sein Hinweis auf Richardus (nach Henggeler, *Monasticon* [wie Anm. 6] 2, S. 57: 784–792) ebenso unbegründet wie der auf Wernher.

¹⁶⁰) Zu Chr und Ms. F. 1 vgl. oben den Abdruck von Chr (1. Teil) mit Note b; zu Abt Wernher: Henggeler, *Monasticon* 2 (wie Anm. 6) S. 58. Die Bezeichnung Wernhers als Lehrmeister Findans hat Eingang gefunden in Hans Jakob Leu, *Allgemeines Helvetisches, Eydenösisches oder Schweizerisches Lexikon* 14 (Zürich 1758) S. 485. Über H. J. Leu (1689–1768) vgl. *Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz* 4 (1927) S. 664.